

# Vertraglich gebunden

**MANDATSVERTRÄGE** Die organschaftliche Stellung des Verwaltungsrats wird gelegentlich durch Mandatsverträge ergänzt. Diese enthalten konkretisierende und zusätzliche Regelungen, ändern jedoch an der Organstellung des Verwaltungsrats als solcher nichts.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

**D**as Rechtsverhältnis zwischen Verwaltungsrat und Aktiengesellschaft ist ein organschaftliches. Mit Annahme seiner Wahl durch die Generalversammlung steht der Verwaltungsrat in allen aktienrechtlichen Rechten und Pflichten. Einer vertraglichen Regelung dieses Verhältnisses bedarf es grundsätzlich nicht. Trotzdem werden aus verschiedenen Gründen zuweilen Mandatsverträge abgeschlossen. Diese enthalten regelmässig konkretisierende und ergänzende Regelungen. Als Verträge entfalten sie ihre Wirkung jedoch immer nur zwischen den jeweiligen Parteien. Die Verträge können sowohl zwischen Gesellschaft und VR-Mitglied als auch zwischen VR-Mitglied und Aktionär abgeschlossen werden.

## VERTRAG ZWISCHEN GESELLSCHAFT UND VERWALTUNGSRAT

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des VR-Mitglieds können in Statuten und Organisationsreglementen oder in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Gesellschaft und den einzelnen VR-Mitgliedern konkretisiert und ergänzt werden. Welcher Lösung der Vorzug gegeben wird, bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Zweck und der gewollten Wirkung der Regelung. Einem VR-Mitglied, das sich weigert, einen Mandatsvertrag zu unterzeichnen, kann die Gesellschaft diesen rechtlich nicht aufzwingen.

Häufige Regelungen in Mandatsverträgen zwischen Gesellschaft und VR-Mitglied betreffen den zu erwartenden Aufwand, Entschädigungs- und Spesenfragen, Konkurrenzverbote, Konventionalstrafen, Stellung des VR-Mitglieds im Gremium, zusätzliche Tätigkeiten für die Gesellschaft, Sozialversicherungen, Haftungsfragen und D&O-Versicherungen. Möglich sind auch Arbeitsverträge, wenn das VR-Mitglied zusätzlich noch operativ tätig ist. Die VR-Tätigkeit als solche verschliesst sich nach herrschender Lehre aufgrund des fehlen-



Mandatsverträge enthalten konkretisierende und ergänzende Regelungen, sind jedoch keine Pflicht.

Bild: zVg, pixabay

den Subordinationsverhältnisses einer arbeitsvertraglichen Regelung. Im Weiteren ist zu beachten, dass Mandatsverträge das Aktienrecht zwar konkretisieren und ergänzen, jedoch nicht «aushebeln» können. So kann zum Beispiel die Beendigung des VR-Mandats nicht abweichend von den aktienrechtlichen Vorschriften geregelt werden. Der Vertrag kann aber unter Umständen das Verwaltungsratsmitglied verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen zurückzutreten. Verweigert es den Rücktritt, begeht es eine Vertragsverletzung, die allenfalls durch eine vertragliche Konventionalstrafe – nicht aber durch das Aktienrecht – sanktioniert werden kann.

## VERTRAG ZWISCHEN AKTIONÄR UND VR

Zwischen den Aktionären und den einzelnen VR-Mitglieder besteht kein Rechtsverhältnis. Soll hier ein solches geschaffen werden, geschieht dies auf dem vertraglichen Weg. In der Praxis sind Mandatsverträge zwischen einem Aktionär und einem sogenannten fiduziarischen Verwaltungsrat relativ häufig. Darin wird vereinbart, dass

das VR-Mitglied sein Mandat, soweit rechtlich zulässig, im Interesse und gemäss den Weisungen des Aktionärs ausübt. Der fiduziarische Verwaltungsrat steht damit in einem doppelten Pflichtenexus: Er ist als VR-Mitglied der Gesellschaft und als Beauftragter dem Aktionär verpflichtet. Im Konfliktfall gehen regelmässig die gesellschaftsrechtlichen Pflichten vor. Sinnvollerweise enthält der Mandatsvertrag daher eine Klausel, wonach das VR-Mitglied Instruktionen zu widerrechtlichem Handeln nicht befolgen muss. Gegenüber der Gesellschaft entfaltet der Mandatsvertrag

zwischen Aktionär und VR-Mitglied keine Wirkung.

Häufige Regelungen in Mandatsverträgen zwischen Aktionär und VR-Mitglied sind Weisungs- und Informationsrechte des Aktionärs, Entschädigungs- und Spesenfragen, Rücktrittsverpflichtungen, Geheimhaltungs- oder Offenlegungsvereinbarungen, Haftungsausschlüsse und Schadloshaltungsklauseln mit Regelungen betreffend Erstattung von Schadenersatz an Gesellschaft oder Dritte, Bevorschussung und Übernahme von Prozesskosten oder Erstattung von Geldstrafen. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).